

## Beitragsordnung

des

VfL Waiblingen Handball

Stand 15.03.2014

### Vorbemerkung

Die Beitragsordnung regelt gemäß den §§4 und 5 der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zu Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### 1. Beitragssätze

Mitgliedergruppen	Monatlicher Anteil	Jahresbeitrag	Aufnahme Gebühr
Einzelmitglieder Aktiv über 18 Jahre	€ 15,50	€ 186,00	€ 10,00
Einzelmitglieder Passiv über 18 Jahre	€ 12,50	€ 150,00	€ 10,00
Fördermitglieder	€ 20,00	€ 240,00	€ 10,00
Juristische Mitglieder	€ 25,00	€ 300,00	€ 10,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre*, Studenten*, Ersatz- und Sozialdienstleistende und Rentner*	€ 10,00	€ 120,00	€ 7,50
Familien (in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner mit Kinder in Ausbildung*)	€ 27,50	€ 330,00	€ 12,50
Ehrenmitglieder	€ -	€ -	€ -
Beiträge kooperativer und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt		€ -	

\* Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im darauffolgenden Jahr der volle Beitrag erhoben.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

## 2. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziff. 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

## 3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag nach Ziff. 1 ist jeweils zum 15.03. eines Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Zum 15.03. jedes Jahres.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahresbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 6.- zum Fälligkeitstermin 15.03. unaufgefordert auf das gültige Bankkonto des Vereins.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 5.- erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren oder ein Vereinsausschlussverfahren gemäß §6 Abs. (3) eingeleitet werden.

## 4. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

a) Beim Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Ziff. 1 fällig. Für Mitglieder die zum Stichtag 15.03.2014 Mitglied im VfL Waiblingen 1862 e.V. sind und in den VfL Waiblingen Handball e.V. eintreten, entsteht bis 31.12.2014 keine Aufnahmegebühr.

b) Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten

c) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

## 5. „Schnupperteilnahme“ zum Kennen lernen

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei.

## 6. Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt nach Mitgliederbeschluss am 15.03.2014 in Kraft.

Waiblingen den 15.03.2014

Vorstand